

90. Ist das den Gläubigern des Bestellers eines Nießbrauchs an einem Vermögen nach §§ 1086, 1089 B.G.B. zustehende Befriedigungsrecht der Eintragung in das Grundbuch bedürftig und fähig? Sind diesen Gesetzesstellen gegenüber die Bestimmungen der §§ 892, 893 B.G.B. über guten Glauben in Betracht zu ziehen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 27. Februar 1909 i. S. minderj. Kinder B.  
(Kl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 159/08.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der am 28. Februar 1902 verftorbene Großvater der Kläger, Eigentümer des Grundstücks Bl.'fr. 4 zu M., Namens Adolf B., hatte feinen erftehelichen Sohn, den Vater der Kläger, enterbt, feine Witwe (jezt wiederverehelichte B.), Beklagte zu 3, und feinen zweitehentlichen minderjährigen Sohn Arnold B. zu Erben eingefetzt und der Witwe lebenslängliche Verwaltung und Nußnießung des Nachlaffes zugewendet.

Auf dem bezeichneten, auf den minderjährigen Arnold B. als Eigentümer übergefchriebenen Grundstücke ftanden zur Zeit des im Jahre 1905 fchwebenden Zwangsverfteigerungsverfahrens außer hier nicht Betracht kommenden Vorshypotheken folgende Einträge:

Am 12. Dezember 1902 war in der 2. Abteilung das Nießbrauchrecht der Witwe eingetragen worden.

Am 15. April 1903 erfolgte unter Nr. 10 der 3. Abteilung die Eintragung des rechtskräftig erftrittenen Pflichtteilsanspruchs der Kläger zu 7709,45 M samt Zinsen und Koften, als einer Sicherungshypothek.

Unterm 26. Oktober 1903 ließ Sch., Beklagter zu 1 und Vater der früheren Witwe B., jetzigen Frau B., eine angebliche Nachlaffforderung zu 16000 M unter Nr. 11 für fich vormerken, die am 15. Juni 1904 auf Grund Urteils in eine Sicherungshypothek umgefchrieben wurde und wovon zunächft 5000 M mit Vorrang an N. Söhne abgetreten worden waren, welche Hypothek aber jezt in der Hand des Zweitbeklagten S. als Beffionars feit dem 10. Januar 1905 vereinigt war.

Schon am 22. Dezember 1903 war im Grundbuche eingetragen worden, daß den 16000 M des Sch. der Vorrang vor obigem Nießbrauch der Witwe zuffehe.

Demgemäß wurden im Verteilungsverfahren die 16000 M des S. mit Zinsrückftänden für ihn und Sch. von 1288,75 M im ganzen mit der Beftimmung eingefetzt, daß deren Tilgung unter

Beranschlagung eines Kapitalwertes von 42000 *M* für das Nießbrauchsrecht durch jährliche Zahlungen von 2470,59 *M* zu geschehen habe. Die hiernach ausfallenden Kläger erhoben gegen den Verteilungsplan Widerspruch, beanspruchten den Vorrang und bewerteten den Nießbrauch auf jährlich höchstens 600 *M*. Dementsprechend erhoben sie, indem sie auch die Valutierung der 16000 *M* leugneten, Klage gegen die vier beteiligten Gegner und siegten damit vor dem Landgerichte. Die Berufung der Beklagten zu 1 (Sch.), zu 3 (Frau W.), zu 4 (deren jetzigen Ehemanns) wurde zurückgewiesen, dagegen der Berufung des Zweitbeklagten S. insoweit stattgegeben, daß der Widerspruch gegen die ihm von N. Söhne abgetretenen 5000 *M* unbedingt, der Widerspruch gegen seine übrigen 11000 *M* unter der Bedingung für unbegründet erklärt wurde, daß er sein Nichtwissen vom Vorrang der Pflichtteilshypothek der Kläger vor dem Nießbrauche beschwöre.

Auf Revision der Kläger wurde das landgerichtliche Urteil wieder vollständig hergestellt.

#### Gründe:

„Beide Vorderrichter stimmen zutreffend nach § 1086 B.G.B. darin überein, daß der früher entstandene, wenn auch später eingetragene, Pflichtteilsanspruch der Kläger dem Nießbrauche der Frau W. vorgeht. Während aber der erste Richter, gestützt auf §§ 892 und 880 Abs. 5 und Planck, B.G.B. § 880 Bem. 4 a, b, einen etwaigen guten Glauben des S. in dieser Richtung für unerheblich erklärt, hat das Berufungsgericht, zunächst feststellend, daß die angebliche Nachlassforderung des Sch. in Wirklichkeit niemals bestanden habe, seine Entscheidung über die Widerspruchsklage wie folgt begründet.

Die an N. Söhne übertragen gewesenen 5000 *M* seien nachträglich valutiert worden; N. Söhne seien über sie und ihren Vorrang vor dem Nießbrauch und vor den Klägern vollkommen in gutem Glauben gewesen und hätten diesen Vorrang jedenfalls auf ihren — wenn an sich etwa auch bösgläubigen — Rechtsnachfolger S. übertragen. Zwar seien die weiteren 11000 *M* des Sch. weder ursprünglich noch nachträglich ausgefüllt worden, und S. habe dem Sch. für deren Befristung nur 4500 *M* angeblich „versprochen“; aber auch ein gutgläubiger unentgeltlicher Hypothekenerwerb sei geschützt. Durch geleistete Beschlüsse des S. sei erwiesen, daß dieser beim Erwerb der

11000 *M* von deren Nichtausfüllung nichts gewußt, und daß er sich mit der Frau *B.* und *Sch.* nicht verabredet habe, durch den Hypothekenerwerb und den Betrieb der Zwangsversteigerung die Kläger um ihren Pflichtteil zu bringen. Es stehe daher nur noch die Kenntnis des *S.* über das wahre Rangverhältnis zwischen Nießbrauch und Pflichtteil in Frage. Zur Zerstörung des guten Glaubens an das Grundbuch genüge hierbei aber nicht die Kenntnis des Zweibeklagten, daß es sich um einen vermachten Nießbrauch und eine Pflichtteilshypothek gehandelt habe; es sei ja hierbei gegenüber dem Grundbuchsinhalt Rechtsirrtum möglich; es müsse daher Kenntnis des wahren Rangverhältnisses gefordert werden (vgl. Jurist. Wochenschr. 1906 S. 226 Nr. 10). Hierüber sei dem Beklagten *S.* der zugeschobene Eid aufzulegen gewesen. Schwöre er diesen Eid, so sei er als vollständig gutgläubig in bezug auf die 11000 *M* zu erachten, im Falle des Nichtschwörens dagegen nicht.

Die Unrichtigkeit des Grundbuchs, welche der nach Ansicht des Berufungsgerichts hier anzuwendende § 892 B.G.B. voraussetzt, findet das Berufungsgericht darin, daß die Eintragung des Nießbrauchs der Frau *B.* nicht habe ersehen lassen, daß es sich um einen sog. qualifizierten Nießbrauch handle, der Wortlaut der Eintragung vielmehr lediglich auf Bestellung eines gewöhnlichen Einzelnießbrauchs hingewiesen habe.

Die Revision muß Erfolg haben.

Unbegründet ist zwar die Ausführung der Revisionskläger, daß der Vorderrichter die Nichtausfüllung des Hypothekenteils zu 11000 *M* hätte berücksichtigen müssen und höchstens dessen Hinterlegung hätte anordnen dürfen; denn es ist auch ein unter Stundung des Gegenwerts geschahener Hypothekenerwerb durch den guten Glauben des Erwerbers geschützt. Im übrigen ist aber die Revision begründet.

Es kann auf sich beruhen, ob sie sich mit Erfolg etwa auch auf § 880 Abff. 4 und 5 B.G.B. stützen könnte, und ob diese Gesetzesstellen, wie von mancher Seite behauptet wird, bei Vorrang-einträgungen die Wirkungen des guten Glaubens gegen Zwischenberechtigte ausschließen; jedenfalls müssen die §§ 1086 und 1089 B.G.B. den Revisionsklägern zum Siege verhelfen. Die Kläger begründen ihre Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan mit ihrer Hypothekforderung und begegnen dem Einwande des Mitbeklagten *S.* aus der Rangabtretung mit dem Gegeneinwande (der

Replik) aus § 1086 B.G.B. Dieser Gegeneinwand ist durchschlagend. Hinzuwiesen ist zunächst darauf, daß nach § 1085 Satz 2 B.G.B. die §§ 1086 bis 1088 gelten, soweit der Nießbrauch an einem Vermögen bestellt ist, es hier mithin für die Anwendung des § 1086 zugunsten der Kläger nicht darauf ankommt, ob Frau W. nicht nur an dem Grundstücke, sondern auch an den übrigen Gegenständen des Nachlasses ihres verstorbenen ersten Ehemannes den Nießbrauch erworben hatte.

Was sodann die Frage betrifft, ob gegenüber dem § 1086, auf den die Kläger sich stützen, die Bestimmung des § 892 B.G.B. in Betracht zu ziehen sei, so kann die Ansicht des Berufungsgerichts nicht für richtig erachtet werden.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs bezieht sich nur auf die dingliche Rechtslage des Grundstücks. Daß nach § 1086 Satz 1 und § 1089 B.G.B. den Gläubigern des Nießbrauchbestellers oder den Nachlassgläubigern zustehende Befriedigungsrecht ist aber auch insoweit, als zu den dem Nießbraucher unterworfenen Gegenständen eine Sache, ein Grundstück gehört, kein dingliches Recht und mithin auch kein den Nießbrauch dinglich einschränkendes Recht. Die Rechtslage ist vielmehr die, daß der Nießbraucher nach § 1086 B.G.B. (vgl. § 737 B.F.D.) den bezeichneten Gläubigern gegenüber schuldnerisch verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung in die Sache, das Grundstück, zu dulden und daß erst die Vornahme der Zwangsvollstreckung den bis dahin voll zu Recht bestehenden Nießbrauch zum Erlöschen bringt. Daraus ergibt sich, daß das Befriedigungsrecht aus § 1086 einer Eintragung in das Grundbuch weder bedürftig noch fähig ist, ferner aber auch, daß die einfache Eintragung des Nießbrauchs selbst nicht deshalb als eine wegen Unvollständigkeit unrichtige bezeichnet werden kann, weil sie nicht das Vorhandensein des Gläubigerrechts aus § 1086 erkennen läßt. Nebenher mag bemerkt werden, daß auch das Recht aus § 1087 B.G.B., auf das es im gegebenen Falle nicht ankommt, kein dingliches Recht, sondern ein Forderungsrecht ist; denn der Berechtigte ist der Nießbrauchbesteller als solcher, nicht der Eigentümer. Es sind „Legalobligationen“, die durch §§ 1086 und 1087 begründet werden. Eine Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wie sie das Berufungsgericht zulassen will, ist hier daher ausgeschlossen.

Eine andere Rechtsauffassung wird auch keineswegs durch das Verkehrsbedürfnis gefordert. Veräußerlich ist der Nießbrauch nicht. In Betracht zu ziehen wäre eben nur eine Rangabtretung, wie sie hier in Frage steht, vorausgesetzt daß ihre Statthaftigkeit nicht zu bezweifeln ist. Aber ohne Unbilligkeit kann verlangt werden, daß bei jedem eingetragenen Nießbrauch mit der Möglichkeit des Bestehens der Berechtigung aus § 1086 B.G.B. gerechnet wird, weil in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Nießbrauch nicht Einzelnießbrauch, sondern Vermögensnießbrauch, insofern also nicht jener, sondern dieser der „gewöhnliche“ ist. Auf der anderen Seite geht es nicht an, die Verwirklichung des Rechtes der Gläubiger aus § 1086 irgendwie davon abhängig zu machen, ob der Nießbrauchbesteller, oder der Nießbrauchberechtigte es veranlaßt hatte, daß die sog. Qualifikation des Nießbrauchs mit eingetragen wurde.

In den Motiven zum ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 3 S. 562) ist von einem Schutze des Nießbrauchbestellers gegen die Folgen der publica fides des Grundbuchs die Rede, den er sich dadurch verschaffen könne, daß er die „Qualifikation“ des Nießbrauchs aus dem Grundbuch ersichtlich machen lasse. Das dort Angeführte ist indes, da die §§ 1011, 1038 flg. des Entwurfs nicht Gesetz geworden sind, für das geltende Recht ohne Bedeutung.

Finden demnach die §§ 892, 893 B.G.B. keine Anwendung, so ist damit die Entscheidung des Streitfalls gegeben. Weil die Kläger nicht nur Hypothekengläubiger, sondern wegen ihres durch die Hypothel gesicherten Anspruchs zugleich Gläubiger im Sinne des § 1086 B.G.B. sind, können sie verlangen, daß bei Verteilung des Zwangsversteigerungserlöses auf den eingetragenen Nießbrauch überhaupt, und folglich auch auf die erfolgte Rangabtretung keine Rücksicht genommen wird.

Aus vorstehenden Gründen hat das Oberlandesgericht zu Unrecht unter Nr. II seines Urteilsjazes unbedingt oder doch bedingt den Widerspruch der Kläger gegen den Verteilungsplan für unberechtigt erklärt; dieser Ausspruch muß daher aufgehoben, und, da die Sache zur Entscheidung reif ist, die gegenteilige Entscheidung des ersten Richters durch Zurückweisung auch der Berufung des S. wieder völlig hergestellt werden.“ . . .